

Planungsabschnitt 6

Bei Straßenbauvorhaben wie dem „4-streifigen Ausbau der B 12 von Kempten nach Buchloe“ beläuft sich der Kompensationsbedarf auf mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftlicher Fläche. Damit sind agrarstrukturelle Belange in besonderem Maße zu berücksichtigen (§ 9 (1) BayKompV). Das heißt, die Kompensation von Eingriffen soll möglichst wenig landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch nehmen. Dies ist u.a. möglich durch die Nutzung von Ökokontoflächen, Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (PIK).

Zur Kompensation der Eingriffe innerhalb des Planungsabschnittes 6 des B 12-Ausbaus wurden u.a. Maßnahmen innerhalb der ehemaligen Kiesgrube Dösingen umgesetzt. Zur Sicherung und Optimierung dieses Komplexlebensraumes werden die vorhandenen Altlasten entsorgt sowie Gebäude, Zufahrten und Lagerflächen zurückgebaut. Neben der Schaffung von Kleinstgewässern wird eine natürliche Rückkehr der für diesen Standort typischen Pflanzen-, Tier- und Pilzgesellschaften (Sukzession) angestrebt, unter der Prämisse vegetationsfreie und lückig bewachsene Standorte ebenfalls zu erhalten.



Mit Umsetzung dieser Maßnahme wird ein Trittsteinbiotop geschaffen, welches zur Wiedervernetzung von Lebensräumen beiträgt.

Dem Staatlichen Bauamt Kempten
ist es wichtig, dass ...

sich die großen Kompensationsflächen für den Ausbau der B 12 nicht in direkter Nähe der B 12 befinden, wo sie bereits vom Ausbau betroffene Grundstückseigentümer doppelt belasten würden. Dadurch können dort hochwertige Landwirtschaftsflächen geschont werden.

Exkurs:

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird untersucht, ob ein Vorhaben gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) verstößt. Aus dieser Prüfung können sich spezifische Vorgaben zur Bewältigung der Eingriffsfolgen ergeben zum Beispiel Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten streng und besonders geschützter Arten (englisch: Continuous Ecological Functionality = CEF-Maßnahmen). CEF-Maßnahmen fließen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan ein und werden hier in ein schlüssiges Konzept integriert.

Die Seite
www.derallgäuschnellweg.de

informiert stets über den aktuellen Planungsstand, bevorstehende Informationsveranstaltungen und Wissenswertes rund um das Projekt. Das Staatliche Bauamt Kempten wird die Bürger auch via Facebook und YouTube mit aktuellen Informationen auf dem Laufenden halten.



Staatliches Bauamt
Kempten



Ihr Ansprechpartner

Staatliches Bauamt Kempten
Rottachstraße 13
87439 Kempten

derallgaeuschnellweg@stbake.bayern.de
www.derallgäuschnellweg.de

Staatliches Bauamt
Kempten



Allgäu

Zwitschenschrecke (Tetigonia cantans) auf einer Wiesenflockenblume (Centaurea jacea)



Dezember 2020

4-streifiger Ausbau B 12 von Kempten nach Buchloe

www.derallgäuschnellweg.de



**DER ALLGÄU
SCHNELLWEG**

Eingriffsregelung

Jedes Bauvorhaben ist mit Beeinträchtigungen (Eingriffen) in Natur und Landschaft verbunden.

Die **Eingriffsregelung** (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist ein Instrument zur Durchsetzung von Belangen des Naturschutzes. Grundidee ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft. Mit der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Nicht vermeidbare Eingriffe sollen durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Die Vorschriften zur Eingriffsregelung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie konkretisiert in der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)

Die BayKompV konkretisiert die Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dabei soll die Eingriffsregelung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sichern und den Status quo erhalten – und zwar auch außerhalb besonderer Schutzgebiete. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Umgang mit Natur und Landschaft bei Eingriffen geregelt werden. Mit der Verordnung wird ein neues Bilanzierungssystem eingeführt: Es beruht auf Biotopwertpunkten (BWP), die der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation dienen.

Ziele der BayKompV:

- rechtsicherer und bayernweit einheitlicher Vollzug der Eingriffsregelung
- hohe Qualität der Kompensation
- flexible Kompensationsmöglichkeiten

Ausgleichsflächen

Ausgangszustand / Bestand

Erfassung und Bewertung des **Ausgangszustandes** von Natur und Landschaft im Wirkraum des geplanten Eingriffs.



Eingriff / Bauvorhaben

Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs der Versiegelung, Überbauung sowie bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des **Bauvorhabens**.



Kompensation

Naturschutzfachliche Maßnahmenplanung mit Ermittlung des Kompensationsumfangs. Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und Kompensationsumfang (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung).



Beispiel: Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

- Intensiv bewirtschafteter Acker (A11) – 2 BWP/m²
- Intensivgrünland (G11) – 3 BWP/m²
- Deutlich verändertes Fließgewässer (F13) – 8 BWP/m²
- Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- / Nasswiese – 13 BWP/m²
- alter Laub(misch)wald – 12 BWP/m²

Beispiel:

- Verlust 2.000 m² Acker → 4.000 BWP
- Verlust 1.000 m² Intensivgrünland → 3.000 BWP
- Verlust 2.000 m² Extensivgrünland → 16.000 BWP
- Zusätzlich: Habitatverluste Feldlerche (Artenschutz, saP)
- ...

Gesamt: **Kompensationsbedarf 195.000 BWP**

Beispiel:

- Gewässerrenaturierung
- Umwandlung von Intensiv- zu Extensivgrünland
- sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen (Blühstreifen und Lerchenfenster (PIK))
- forstrechtliche Kompensation

Gesamt:

Kompensationsumfang 198.000 BWP
Damit sind die Eingriffe durch das Bauvorhaben kompensiert.